

## INTERKANTONALES RECHT

---

Inkrafttreten:

sofort

### Beschluss

vom 28. Juni 2018

### **über die Änderung der Verordnung des Vorstands der GDK zum Register der Gesundheitsfachpersonen NAREG**

---

*Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen  
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)*

in Erwägung:

Die Verordnung des Vorstands der GDK vom 22. Oktober 2015 zum Register über Gesundheitsfachpersonen (NAREG-VO) ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

In der Praxis zeigt sich, dass insbesondere staatliche Stellen interessiert sind, die im NAREG enthaltenen öffentlich zugänglichen Informationen systematisch, d.h. in strukturierter Form über eine Standardschnittstelle, nutzen zu können. Standardschnittstellen erlauben den Zugriff auf Daten einer anderen Datenbank, wobei der Umfang der Berechtigung des Zugriffs über die Programmierung der Schnittstelle bestimmt werden kann. Sowohl in der Verordnung über das Register der universitären Medizinalberufe als auch in der Verordnung über das Psychologieberuferegister wird gewissen im öffentlichen Interesse tätigen Stellen bereits ein solcher Zugang über eine Standardschnittstelle ermöglicht.

Das NAREG als «aktives» Register enthält Daten von hoher Qualität, so dass die interessierten Stellen sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der im NAREG erfassten Abschluss- und Bewilligungsdaten zu den Gesundheitsfachpersonen verlassen können. So haben die für die UV/IV/MV zuständigen Stellen (BSV, ZMT) den Wunsch geäußert, im Rahmen der Sicherung der Qualität erbrachter Spitex-Leistungen über eine Schnittstelle Zugang zu den Daten zu Ausbildungsabschlüssen der im NAREG eingetragenen Pflegefachpersonen zu erhalten.

Die maximale Anzahl der Datensätze, die pro Einzelabfrage abgerufen werden können, ist sehr begrenzt. Eine systematische Abfrage von Daten nach mehreren Kriterien, die Verknüpfung und Auswertung der im NAREG erfassten Daten und eine effiziente Bewirtschaftung der im NAREG erfassten Gesundheitsfachpersonen ist über die Internetseite «NAREG-Personensuche» nicht möglich.

Mit Artikel 11<sup>bis</sup> soll daher die erforderliche Rechtsgrundlage für eine erweiterte Nutzung der gemäss Artikel 11 öffentlich zugänglichen Daten des NAREG über eine Standardschnittstelle geschaffen werden. Dies würde überdies dem Wunsch der Kantone nachkommen, dass das Medizinalberuferegister, das Psychologieberuferegister, das (künftige) Gesundheitsberuferegister und das NAREG sich konzeptuell soweit wie möglich entsprechen.

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Die Verordnung des Vorstands der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 22. Oktober 2015 zum Register über Gesundheitsfachpersonen NAREG wird wie folgt geändert:

**Art. 11<sup>bis</sup> (neu)** Zugang über eine Standardschnittstelle

<sup>1</sup> Das SRK [*das Schweizerische Rote Kreuz*] ermöglicht folgenden Nutzerinnen und Nutzern den Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle:

- a) den Datenlieferantinnen und -lieferanten gemäss den Artikeln 5–8;
- b) den öffentlichen und privaten Stellen, die mit der Durchführung von gesetzlichen Aufgaben betraut sind oder eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllen, die dem Zweck des NAREG entspricht.

<sup>2</sup> Die Datenlieferantinnen und -lieferanten erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, welche die im NAREG erfassten Gesundheitsfachpersonen in ihrem Aufgabengebiet betreffen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der IKV erforderlich sind.

<sup>3</sup> Die öffentlichen und privaten Stellen erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, welche die im NAREG erfassten Gesundheitsfachpersonen in ihrem Aufgabengebiet betreffen und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Zugang wird nur auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr gewährt. Für das Verfahren gelten die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren sinngemäss.

<sup>4</sup> Das SRK veröffentlicht im Internet eine Liste der Stellen nach Absatz 1 Bst. b, die Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle erhalten.

**Art. 2**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

**Art. 3**

Er wird gemäss Artikel 9 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.

Der Präsident:  
Th. HEINIGER

Der Zentralsekretär:  
M. JORDI